Amtliche Planunterlage für den
Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Brammer
Maßstab 1 : 1000
Katasterbestand vom 18. November 1982

Rendsburg, den 26. November 1982

KATASTERAMT
Im Auftrage

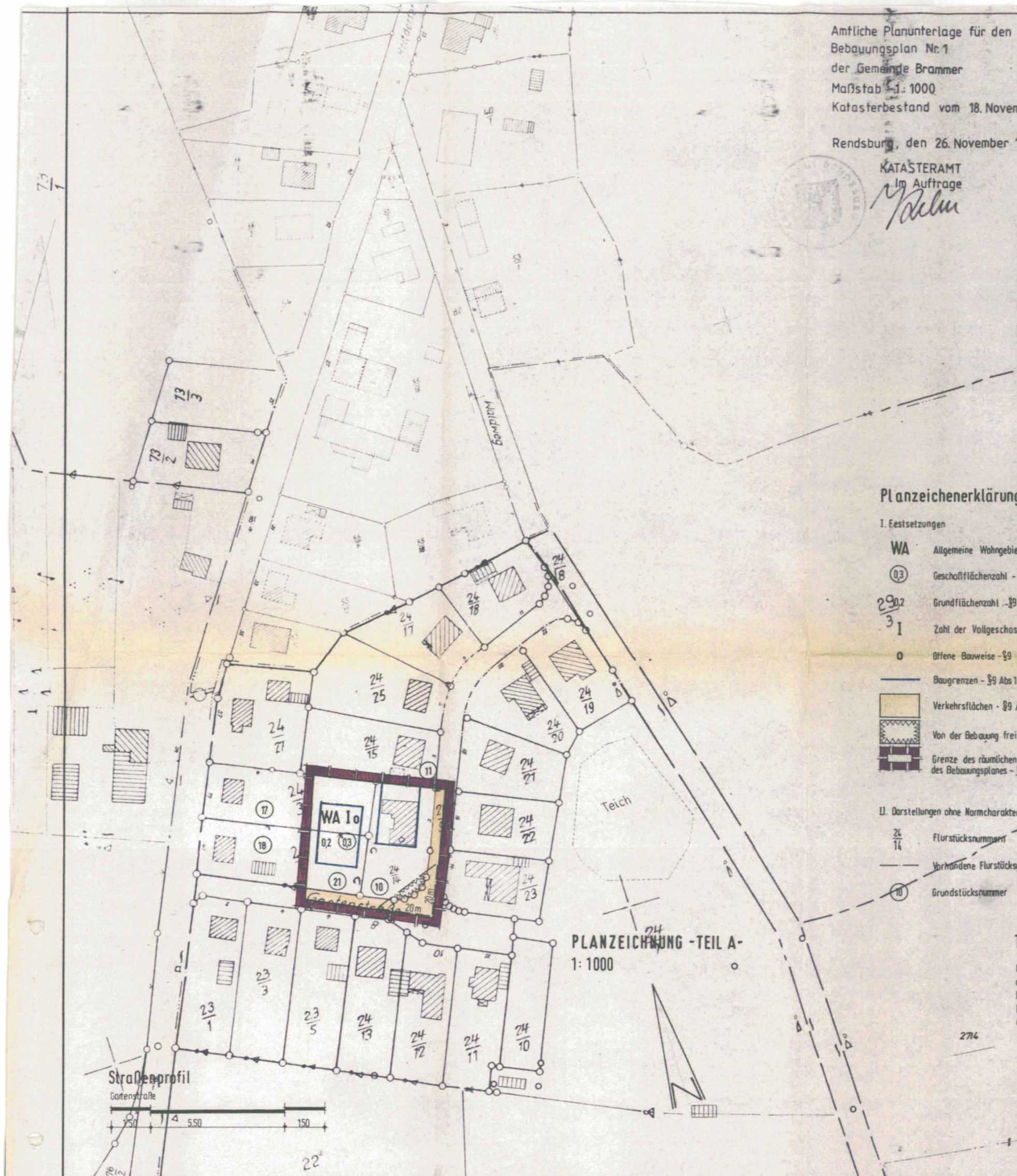

PLANZEICHNUNG -TEIL A-
1: 1000

Satzung der Gemeinde Brammer über die 1. Änderung des

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

für das Gebiet „Holtorfer Weg - zwischen Waldweg und Holtorfer Weg"

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und §82 Abs 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. 02. 85 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für für das Gebiet „Holtorfer Weg - zwischen Waldweg und Holtorfer Weg", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen:

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

- WA — Allgemeine Wohngebiete - §9 Abs 1 Nr. 1 BBauG
- (0,3) — Geschoßflächenzahl - §9 Abs 1 Nr. 1 BBauG
- 29 0,2 / 3 I — Grundflächenzahl - §9 Abs 1 Nr 1 BBauG; Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - §9 Abs 1 Nr. 1 BBauG
- o — Offene Bauweise - §9 Abs 1 Nr. 1 BBauG
- Baugrenzen - §9 Abs 1 Nr. 2 BBauG
- Verkehrsflächen - §9 Abs 1 Nr 11 BBauG
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile - §9 Abs 1 Nr. 10 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes - §9 Abs 7 BBauG

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- 24/14 — Flurstücksnummern
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- (10) — Grundstücksnummer

TEXT -TEIL-B-

Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
Die Gebäude erhalten ein rotes Verblendmauerwerk und Dächer mit einer Neigung von 38-48°.

Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 8-9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21. 03. 83
Brammer, den 25. 07. 85
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. 01. 84 bis 17. 02. 84 nach vorheriger am 8. 01. 84 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Brammer, den 25. 07. 85
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 18. JUNI 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Katasteramt Rendsburg
18. JULI 1985
Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 27. 02. 85 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. 02. 85 gebilligt.
Brammer, den 25. 07. 85
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 13.11.85 Az. 61 (1/AND.) erteilt.
Brammer, den
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom Az. bestätigt.
Brammer, den
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Brammer, den 14.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text ist am 24. 11. 85 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Brammer, den 27.11.85
Bürgermeister

13.10.1983